

Vergleich von Budgetpositionen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **89 (1992)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wenn sich aufgrund der empfohlenen Beträge zu den SKöF-Richtlinien zeigt, dass eine fünfköpfige Familie heutzutage monatlich mindestens 4500 bis 5000 Franken zum Leben benötigt, so mag dies im ersten Moment die falsche Annahme bestätigen, die «Richtlinien» seien auf grosse Städte ausgerichtet worden. In Tat und Wahrheit kommt dadurch aber nur zum Ausdruck, dass ein durchschnittlicher Arbeiter mit seinem Einkommen allein eine solche Familie nicht mehr durchs Leben zu bringen vermag. Nicht immer sind es nur das Auto oder die Ferien, die einen Doppelverdienst nötig machen.

Unsere gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung ist alles andere als familienfreundlich. Die Sozialhilfeorgane bemessen aber die Hilfe nicht «im gesellschaftsfreien Raum». Sie müssen deshalb auch dazu stehen können, dass oft der Lohn einer voll erwerbstätigen Person schlicht zu tief ist, um damit einer Familie das Auskommen zu sichern.

Der gerechtfertigte Unterschied bei der Bemessung von Sozialhilfe kann nicht durch eine lokale oder gar persönliche Mentalität begründet werden. Er basiert einzig auf kritisch gewürdigten Tatsachen und auf ständig der Diskussion ausgesetzten vernünftigen Wertungen.

Die neuen SKöF-Richtlinien sollen im Rahmen dieser Abwägung ein nützliches Arbeitsinstrument sein. Degradieren wir sie weder zu einem Parteiprogramm noch zu einem Rezeptbuch!

Die neuen «Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe» können ab Dezember 1991 bei der SKöF-Geschäftsstelle, Postfach 65, 3000 Bern 26 (Tel. 031/24 40 41) bestellt werden. Preis für Mitglieder der SKöF: Fr. 5.–, für Nichtmitglieder: Fr. 8.–, zuzüglich Versandkosten.

Vergleich von Budgetpositionen

(Alte und neue SKöF-Richtlinien)

Verglichen werden hier die Budgets verschiedener Haushaltkonstellationen in bezug auf die Bedarfsgruppen «Unterhalt», «Frei verfügbarer Betrag», «Kleider, Wäsche, Schuhe» und «Allgemeine Erwerbsunkosten». Die übrigen Bedarfspositionen sind für einen Budgetvergleich im einzelnen nicht bedeutend, da ihre Anrechnung nach alten und neuen Richtlinien ähnlich erfolgt.

(Bei den bisherigen Richtsätzen wurden die Unterhaltsansätze zu Vergleichszwecken um durchschnittlich 4,3 Prozent erhöht, was der Lebensmittelteuerung zwischen Ende 1990 und Ende 1991 entspricht.)

1. Nicht erwerbstätige Einzelperson

	Position bisher	Total bisher	Position neu	Total neu
Unterhalt	670.–		670.–	
Frei verfügbarer Betrag	150.–		150.–	
Kleider, Wäsche, Schuhe	90.–*		90.–	
Allgemeine Erwerbsunkosten	–.–	910.–	–.–	910.–

Mehrbedarf nach neuen Richtlinien: –.–

2. 50 % erwerbstätige Alleinerziehende mit 2 Kindern (4j./7j.)

	Position bisher	Total bisher	Position neu	Total neu
Unterhalt	1045.–		1266.–	
Frei verfügbarer Betrag	150.–		150.–	
Kleider, Wäsche, Schuhe	200.–*		90.–	
Allgemeine Erwerbsunkosten	50.–*	1445.–	110.–	1616.–

Mehrbedarf nach neuen Richtlinien: 171.–

3. Nicht erwerbstätige Alleinerziehende mit 1 Kind (1j.)

	Position bisher	Total bisher	Position neu	Total neu
Unterhalt	907.–		1000.–	
Frei verfügbarer Betrag	150.–		150.–	
Kleider, Wäsche, Schuhe	150.–*		90.–	
Allgemeine Erwerbsunkosten	–.–	1207.–	–.–	1240.–

Mehrbedarf nach neuen Richtlinien: 33.–

4. Ehepaar (Mann voll erwerbstätig) mit 3 Kindern (10j./14j./16j.)

	Position bisher	Total bisher	Position neu	Total neu
Unterhalt	1700.–		1750.–	
Frei verfügbarer Betrag	300.–		390.–	
Kleider, Wäsche, Schuhe	360.–*		320.–	
Allgemeine Erwerbsunkosten	100.–*	2460.–	220.–	2680.–

Mehrbedarf nach neuen Richtlinien: 220.–

* = Angenommener Betrag, da keine Vorgabe in bisherigen Richtlinien

5. Kinderloses Ehepaar (Mann ohne Eink., Frau 70 % erwerbstätig)

	Position bisher	Total bisher	Position neu	Total neu
Unterhalt	970.–		1000.–	
Frei verfügbarer Betrag	300.–		300.–	
Kleider, Wäsche, Schuhe	180.–*		180.–	
Allgemeine Erwerbsunkosten	80.–*	1530.–	150.–	1630.–
Mehrbedarf nach neuen Richtlinien:		100.–		

Entscheidende Zukunftsfragen für die öffentliche Fürsorge

In einem Interview, das der Präsident der SKöF Andrea Ferroni Iwan Raschle, einem Redaktor der Migros-Zeitung «Brückenbauer», gewährte, wurde auf einige entscheidende Zukunftsfragen, die sich der öffentlichen Fürsorge stellen, eingegangen. p.sch.

Viele Menschen haben Angst, Fürsorgeleistungen zu beanspruchen, Angst, abgestempelt zu werden. Ist die Fürsorge, so betrachtet, überhaupt noch fürsorglich?

Wer aufgrund seiner persönlichen Situation auf die Hilfe von öffentlichen Fürsorgeinstitutionen angewiesen ist, hat Anspruch, offen angehört und fachlich und kompetent beraten zu werden. Es steht ihm zu, dass seine aktuelle Lebenssituation sorgfältig abgeklärt wird. Dies wird im Bereiche der öffentlichen Fürsorge heute in den meisten Gemeinden und Kantonen gewährleistet, meist auch durch ausgebildete Berater oder Sozialarbeiter.

Es ist allerdings schwierig, in der Schweiz von *der* Fürsorge zu sprechen. Es bestehen sehr unterschiedliche Systeme und Organisationsformen. Die Frage ist, welche Struktur geeignet ist, um die heutigen Aufgaben und Anforderungen an die Fürsorge angemessen bewältigen zu können.

In vielen Kantonen sind sämtliche Fürsorgeaufgaben an die Gemeinden delegiert. Das ist unproblematisch, sofern diese eigene oder regionale Sozialdienste mit der Beratung von Ratsuchenden beauftragen. Wenn Fürsorgeaufgaben neben vielen anderen durch Gemeindeangestellte oder Behördemitglieder sozusagen mit der «linken Hand» und als lästige Pflicht erfüllt werden müssen, dann besteht die Gefahr, dass die Angebote wenig fürsorglich sind.

Also sollte die Fürsorge nicht mehr den Gemeinden überlassen werden?

Das ist ein grosses Politikum, denn damit ist die Gemeindeautonomie tangiert. Wenn die Voraussetzungen stimmen, sind die Gemeinden durchaus in der Lage, ihre Aufgaben zu erfüllen. Wo immer eine Form der Gewaltentrennung zwischen der abklärenden und der entscheidenden Instanz besteht und ausgebildete Berater